



# CHECKLISTE KITA-PLATZ

Den Rechtsanspruch wahrnehmen und  
durchsetzen



# Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz

Seit 2013 gibt es für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung. Trotz massiver Investitionen in den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen fehlen nach wie vor Plätze.

Diese Checkliste soll dabei helfen, den Rechtsanspruch rechtssicher durchzusetzen.

Die individuelle Beratung zur Durchsetzung eines Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz gehört nicht zum gewerkschaftlichen Rechtsschutz im Sinne des § 27 der IG Metall-Satzung.

Gleichwohl soll diese Checkliste dabei helfen, den Rechtsanspruch selbst durchzusetzen.

## Checkliste mit Musterformulierungen

### Vorabklärung

Wie ein Platz konkret beantragt werden muss, unterscheidet sich von Kommune zu Kommune. Manche haben eigene Online-Portale zur Beantragung, in anderen Kommunen müssen Eltern Anträge direkt an die Einrichtungen stellen. Wichtig ist es deshalb, sich im Vorfeld zu informieren und beraten zu lassen. Hilfestellung kann hier beispielsweise das Jugendamt leisten.

### Alle Schritte dokumentieren.

Sollte es zu einer rechtlichen Auseinandersetzung kommen, ist es wichtig, dass alle vorgenommenen Schritte dokumentiert und nachvollziehbar sind. Dies meint unter anderem:

- telefonische Kontakte mit Datum und Ansprechpartner\*in notieren.
- Screen-Shots von Anträgen in Online-Portalen.
- Kopie von Anträgen, Widersprüchen und Klageschriften

### Antrag stellen

Die IG Metall stellt mögliche Formulierungen für den Antrag zu Verfügung. Allerdings sind kommunale Besonderheiten zu berücksichtigen (siehe ‚Vorabklärung‘).



- Zeitlichen Umfang für Betreuung vermerken. Der Rechtsanspruch richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- Ggfs. aufführen, nach welchem pädagogischen Konzept (§ 5 Abs. 1, § 9 SGB VIII) das Kind betreut werden soll.
- Favorisierte Betreuungseinrichtungen aufführen.
- Antrag frühzeitig stellen und bundesländerspezifische Besonderheiten berücksichtigen (In Berlin muss beispielsweise eine Anmeldung zwischen zwei und neun Monaten vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgt sein, in Bremen muss eine Antragsfrist von drei Monaten berücksichtigt werden).

„Ich stelle den Antrag bereits vor Vollendung des ersten Lebensjahres meines Kindes, um eine frühzeitige Bedarfsrealisierung zu ermöglichen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig ausdrücklich als am [Geburtstag des Kindes] erneut gestellt. Die Entscheidung über den Antrag bitte ich, mir schriftlich mitzuteilen. Bereits jetzt setze ich Sie davon in Kenntnis, dass bei fehlender fristgerechter Zuweisung eines Platzes, von der Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung (§ 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) und der Geltendmachung der damit verbundenen Kosten Gebrauch gemacht wird, falls der Anspruch von Ihnen nicht im beantragten Umfang oder nicht zum beantragten Termin erfüllt wird.“

#### Nachhaken

Vor Ablauf der Frist, zu der ein Betreuungsplatz benötigt wird, ist es sinnvoll, beim Jugendamt nachzuhaken und ggfs. rechtliche Schritte anzudrohen:

„Bereits jetzt setze ich Sie davon in Kenntnis, dass bei fehlender fristgerechter Zuweisung eines Platzes, von der Möglichkeit der Einleitung rechtlicher Schritte oder der Geltendmachung von entstandenen Kosten Gebrauch gemacht wird (im Sinne der Urteile BVerwG v. 12.09.2013 – 5 C 35/12; BGH v. 20.10.2016 – III ZR 278/15, 302/15, 303/15). Sollten wir bis zum [1 Monat vor Ablauf der Frist] keine Zusage über einen Platz erhalten haben, werden wir eine Klage im Eilverfahren erheben.“



## ❑ Zusage Kita-Platz

- Prüfen, ob der Platz zu den im Antrag formulierten Bedarfen passt (zeitlicher Umfang, pädagogisches Konzept, Anfahrtsweg) → Widerspruch gegen den angebotenen Kita-Platz kann nur eingelegt werden, wenn der angebotene Platz nicht zu den beantragten Bedarfen passt.

## ❑ Ggfs. Widerspruch einlegen

Wenn der angebotene Platz nicht den im Antrag formulierten Bedarfen entspricht, kann umgehend Widerspruch eingelegt werden. Wenn der angebotene Platz nicht den im Antrag formulierten Bedarfen entspricht, sollte über einen Widerspruch nachgedacht werden. Dies sollte allerdings genauestens abgewägt werden, weil sich ein Rechtsstreit über längere Zeit hinziehen kann. Soll ein Widerspruch eingelegt werden, muss dies innerhalb von einem Monat nach Zugang des Bescheides geschehen. Ein Widerspruch sollte allerdings genauestens abgewogen werden, da sich ein Rechtsstreit über längere Zeit hinziehen kann.

„Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bescheid vom TT.MM.JJJJ, in dem Sie meinem Kind (Name) einen Platz in der Betreuungseinrichtung xy zugewiesen haben. Er entspricht nicht dem von uns formulierten Bedarfen. [Wie in unserem Antrag vom [Datum] angeführt, möchten wir von unserem Wahlrecht auf Betreuung nach einem pädagogischen Konzept Gebrauch machen, das uns nach § 5 Abs. 1, § 9 SGB VIII zusteht. Der von Ihnen zugewiesene Platz entspricht nicht der von uns getroffenen Wahl.] [Der von Ihnen zugewiesene Platz entspricht nicht dem zeitlichen Umfang, der von uns am [Datum des Antrags] beantragt wurde.]“

## ❑ Kein Bescheid oder ein Ablehnungsbescheid

- In vielen Fällen erhalten Eltern überhaupt keine Antwort der Kommunen zum beantragten Zeitpunkt. Wenn – trotz erneutem Nachhaken – kein Betreuungsplatz zugewiesen wird, können Eltern sofort eine Klage erheben.
- Erhalten Eltern einen Ablehnungsbescheid, sollten sie möglichst schnell reagieren.
  - In manchen Bundesländern muss zunächst ein Widerspruch eingelegt werden. Dann sollte die im Bescheid festgelegte Widerspruchsfrist in jedem



Fall eingehalten werden. Wenn der Widerspruch erfolglos eingelegt wurde, kann Klage erhoben werden.

„Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bescheid vom [Datum] ein.“

- In anderen Bundesländern erfolgt sofort die Klage gegen den Bescheid. Dies ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die immer am Ende des Bescheides zu finden ist.

### ❑ Klage im Eilverfahren

Eine Klage muss beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Eine Klage im Eilverfahren (sog. einstweiliger/vorläufiger Rechtsschutz) dauert in der Regel ca. 4 bis 6 Wochen. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht ist kostenlos und es wird nicht zwingend ein Anwalt benötigt (§ 67 VwGO), rechtliche Beratung einzuholen ist aber sinnvoll.

- Das Jugendamt sollte darüber in Kenntnis gesetzt werden. Ggfs. reicht dies, um das Jugendamt dazu zu bewegen, dem Kind einen Platz zuzuweisen.
- Die Klage kann schriftlich eingereicht werden (Unterschrift nicht vergessen!) oder mündlich im Verwaltungsgericht vorgetragen werden. Zu empfehlen ist der schriftliche Weg mit einem Einschreiben.

### ❑ Schadensersatz oder Verdienstaufschlag geltend machen

Laut Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2016 können Eltern wegen Verletzung der Amtspflicht Sekundäransprüche geltend machen, obwohl das Kind den eigentlichen Rechtsanspruch hat.

- Eltern können klagen, damit ihnen Einkommensausfälle ersetzt werden, die entstehen, weil sie nicht oder nur sehr wenig arbeiten können.

„Mit Schreiben vom [Datum des Antrags] habe ich auf meinen Bedarf an einem Betreuungsplatz für mein Kind [Name] aufmerksam gemacht. Da die Zuweisung eines Platzes in einer Einrichtung ausgeblieben ist, konnte ich meine Erwerbstätigkeit nicht wie geplant zum [Datum] aufnehmen. Deshalb mache ich hiermit das ausgefallene Entgelt in Höhe von [ausgefallenes Einkommen einsetzen] € geltend, im Sinne der Urteile des Bundesgerichtshofs vom 20. Oktober 2016 (BGH v. 20.10.2016 – III ZR 278/15, 302/15, 303/15).“



- Oder sie können stellvertretend für ihr Kind die Kosten für eine selbst gesuchte Einrichtung einklagen, wenn die Kommune diese nicht in vollem Umfang übernimmt.

„Hiermit mache ich – stellvertretend für mein Kind [Name, Geburtsdatum] - die Kosten für den von mir selbst beschafften Platz in einer Betreuungseinrichtung geltend. Ich beziehe mich dabei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2013 (BVerwG v. 12.09.2013 – 5 C 35/12). Den Bedarf habe ich mit meinem Schreiben vom [Datum] angemeldet. Die Kopie dies Anschreibens hänge ich an.“

**Achtung:** Wenn Eltern die Kinderbetreuung selbst organisieren, richtet sich der Rechtsanspruch nur auf ausgebildete Fachkräfte. Die Kosten für eine\*n Au-Pair werden beispielsweise nicht übernommen.